

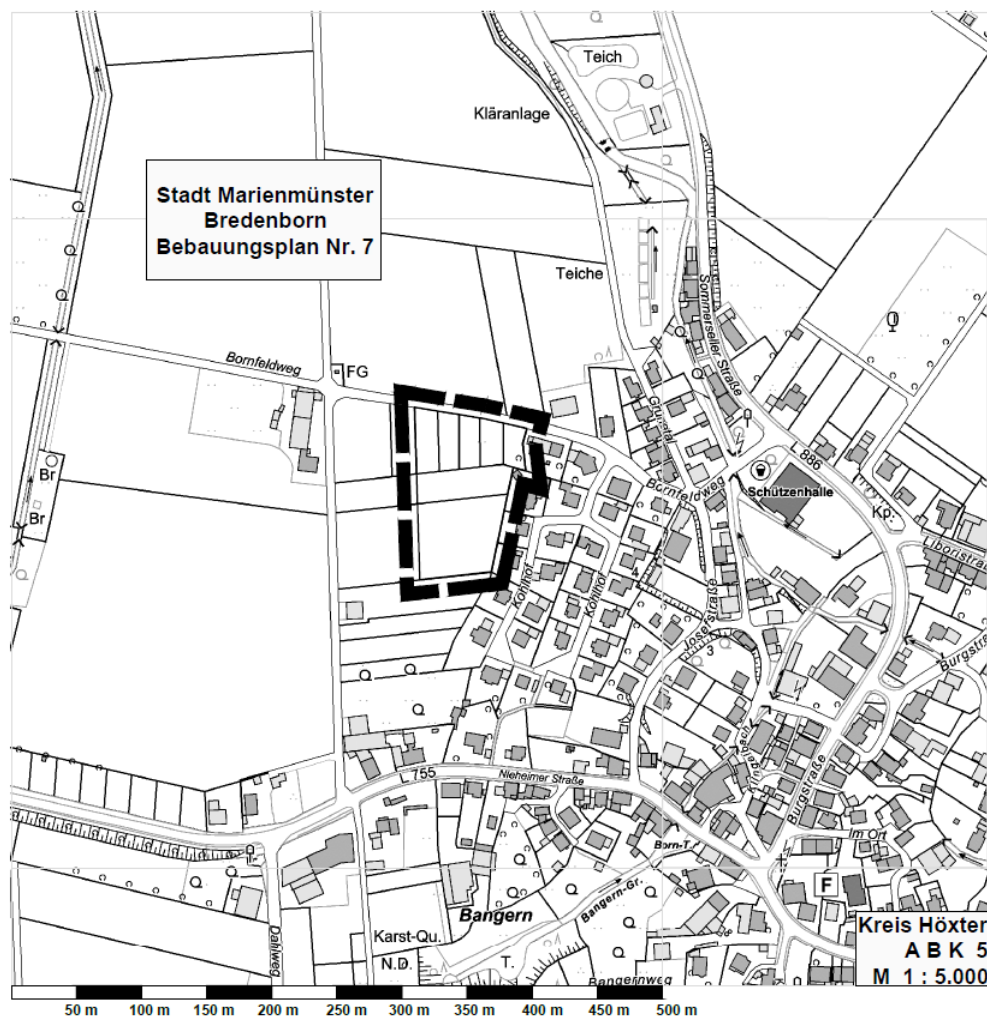
Bekanntmachung

22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marienmünster sowie Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 der Ortschaft Bredenborn „Auf dem Bornfeld“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadt Marienmünster plant die Ausweisung eines neuen Baugebiets westlich des Baugebiets „Kohlhof“. Mit der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und der gleichzeitigen Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 hat die Stadt Marienmünster beschlossen, für dessen Geltungsbereich eine Wohnbaufläche anstatt einer Fläche für die Landwirtschaft darzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich liegt im Westen der Ortschaft Bredenborn, im Bereich der „Josefstraße“ und „Kohlhof“. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält (ohne Maßstab).



Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marienmünster sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Auf dem Bornfeld“ werden im Parallelverfahren durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden im Verfahren bereits mit Schreiben vom 30.04.2024 frühzeitig beteiligt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand in Form einer öffentlichen Auslegung statt. In der Zeit vom 06.05.2024 bis 10.06.2024 einschließlich konnten die Unterlagen im Rathaus eingesehen werden und Stellungnahmen abgegeben werden.

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht (Arten umweltbezogener Information unten aufgeführt) sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht (Arten umweltbezogener Information unten aufgeführt) liegen in der Zeit vom

23.10.2024 bis 25.11.2024 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Marienmünster, Schulstraße 1, 37696 Marienmünster, in den Zimmern Nr. 19 und 20 (Baubereich), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden auch im Internet auf der Homepage der Stadt Marienmünster unter der Rubrik „Öffentlichkeitsbeteiligung an Bauleitplanverfahren“ veröffentlicht oder direkt unter dem nachfolgenden Link:

<https://www.marienmuenster.de/de/rathaus-service/stadtverwaltung/oeffentlichkeitsbeteiligung-an-bauleitplanverfahren> .

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Marienmünster verfügbar:

In der Begründung (erstellt vom Kreis Höxter) nebst Umweltbericht (erstellt vom Planungsbüro UIH, Höxter) werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die nachfolgenden Schutzgüter und deren Wechselwirkung untereinander untersucht.

Schutzgut	Art und Erheblichkeit der Folgewirkung
Mensch	Keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion.
Boden und Fläche	Keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut.
Wasser	Keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut.
Klima und Luft	Keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut.
Landschaftsbild/ Landschaftserleben	Keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut.

Kultur- und sonstige Sachgüter	Keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut.
Wechselwirkungen	Keine Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zu erwarten.

Während der Offenlegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen im Baubereich der Stadt Marienmünster abgegeben werden oder auch per Mail an bauen@marienmuenster.de übermittelt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 BauGB). Stellungnahmen die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird im Rahmen der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes im Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Marienmünster, 14. Oktober 2024

gez. Josef Suermann, Bürgermeister